

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00025 vom 17. August 2010

ZH Sozialversicherungsgericht, 2010-08-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_BV.2009.00025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_BV.2009.00025)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00025 du 17 août 2010

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT BV.2009.00025 del 17 agosto 2010

## Erwägungen

### E. 1

1.1 Am 1. April 2004 beziehungsweise am 1. Januar 2005 sind die Normen der 1. BVG-Revision (Änderung vom 3. Oktober 2003) in Kraft getreten. In zeitlicher Hinsicht sind grundsätzlich diejenigen Rechtsätze massgebend, die bei Erfüllung des zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 127 V 467 Erw. 1). Die Übergangsbestimmungen zur 1. BVG-Revision sehen sodann unter lit. f vor, dass Invalidenrenten, die vor dem Inkrafttreten dieser Gesetzesänderung zu laufen begonnen haben, dem bisherigen Recht unterstehen (Abs. 1). Strittig und zu präzisieren ist vorliegend, ob die Klägerin für die Dauer vom 1. Mai 2000 bis 30. April 2002 Anspruch auf eine reglementarische Berufsinvalidenrente und für die Zeit ab dem 1. Mai 2002 Anspruch auf eine Erwerbsinvalidenrente hat. Demnach ist die rechtliche Beurteilung der Klage anhand der bis 31. Dezember 2004 gültig gewesenen Rechtsvorschriften vorzunehmen, die nachfolgend auch in dieser Fassung zitiert werden.

1.2 Anspruch auf Invalidenleistungen haben gemäss Art. 23 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) Personen, die im Sinne der Invalidenversicherung zu mindestens 50 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren. Nach Art. 23 BVG versichertes Ereignis ist einzig der Eintritt der relevanten Arbeitsunfähigkeit, unabhängig davon, in welchem Zeitpunkt und in welchem Masse daraus ein Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht. Die Versicherteneigenschaft muss nur bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit gegeben sein, dagegen nicht notwendigerweise auch im Zeitpunkt des Eintritts oder der Verschlimmerung der Invalidität.

Nach Art. 24 Abs. 1 BVG hat der Versicherte Anspruch auf eine volle Invalidenrente, wenn er im Sinne der Invalidenversicherung mindestens zu zwei Dritteln, auf eine halbe Rente, wenn er mindestens zur Hälfte invalid ist.

1.3 Aus der engen Verbindung zwischen dem Recht auf eine Rente der Invalidenversicherung und demjenigen auf eine Invalidenleistung nach BVG ergibt sich, dass der Invaliditätsbegriff im obligatorischen Bereich der beruflichen Vorsorge und in der Invalidenversicherung grundsätzlich der gleiche ist (BGE 123 V 271 Erw. 2a, 120 V 108 Erw. 3c, je mit Hinweisen).

Praxisgemäss sind daher die Vorsorgeeinrichtungen im Bereich der gesetzlichen Mindestvorsorge (Art. 6 BVG) an die Feststellungen der IV-Organen (Eintritt der invalidisierenden Arbeitsunfähigkeit, Eröffnung der Wartezeit, Festsetzung des Invaliditätsgrades) gebunden, soweit die IV-rechtliche Betrachtung aufgrund einer gesamthaften Prüfung der Akten nicht als offensichtlich unhaltbar erscheint (BGE 126 V

311 Erw. 1 in fine).

Diese Bindungswirkung setzt voraus, dass die IV-Stelle allen in Betracht fallenden Vorsorgeeinrichtungen ihre RentenverfÄ¼gung von Amtes wegen erÄ¼ffnet. Dem BVG-Versicherer steht ein selbstÄ¼ndiges Beschwerderecht im Verfahren nach IVG zu. Unterbleibt ein solches Einbeziehen der Vorsorgeeinrichtungen, ist die IV-rechtliche Festsetzung des InvaliditÄ¼tsgrades (grundsÄ¼tzlich, masslich und zeitlich) berufsvorsorgerechtlich nicht verbindlich (BGE 130 V 273 Erw. 3.1).

1.4Ä¼Ä¼Ä¼ Im Rahmen von Art. 6 BVG und - mit Bezug auf die weitergehende berufliche Vorsorge - von Art. 49 Abs. 2 BVG sowie der verfassungsmÄ¼ssigen Schranken (wie Rechtsgleichheit, WillkÄ¼rverbot und VerhÄ¼ltnismÄ¼ssigkeit) steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, den InvaliditÄ¼tsbegriff und/oder das versicherte Risiko (bereits im obligatorischen Bereich) abweichend von Art. 23 BVG zu definieren (SZS 1997 S. 557 ff. erw. 4a; BGE 120 V 108 f. Erw. 3c, mit Hinweisen). Allerdings verfÄ¼gen sie bei der Interpretation des in ihren Urkunden, Statuten oder Reglementen verwendeten InvaliditÄ¼tsbegriffs nicht Ä¼ber freies Ermessen, sondern haben darauf abzustellen, was in anderen Gebieten der Sozialversicherung oder nach den allgemeinen RechtsgrundsÄ¼tzen darunter verstanden wird, und sich an eine einheitliche Begriffsanwendung zu halten (vgl. BGE 120 V 108 Erw. 3c, mit Hinweisen). WÄ¼hrend die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen der obligatorischen beruflichen Vorsorge jedenfalls die Mindestvorschriften des Art. 23 BVG zu beachten haben (Art. 6 BVG), gilt diese Bestimmung einschliesslich der hierzu ergangenen Rechtsprechung im Ä¼berobligatorischen Bereich nur, soweit die Reglemente oder Statuten bezÄ¼glich des massgebenden InvaliditÄ¼tsbegriffs oder versicherten Risikos nichts Abweichendes vorsehen (vgl. BGE 123 V 264 Erw. 1b).

1.5Ä¼Ä¼Ä¼ GemÄ¼ss Art. 46 der Statuten der Beklagten, Ausgabe 2000 (VKS; Urk. 7/34/1), haben die Arbeitgeber Versicherten, die ihre Aufgabe aus gesundheitlichen GrÄ¼nden nicht mehr erfÄ¼llen kÄ¼nnen, wenn mÄ¼glich eine andere zumutbare TÄ¼tigkeit zuzuweisen (Abs. 1). Versicherte, die wegen InvaliditÄ¼t eine Besoldungseinbusse erleiden, haben im Rahmen der in Art. 47 bis Art. 55 VKS enthaltenen Bestimmungen Anspruch auf eine Invalidenpension, wobei eine InvaliditÄ¼t nur bei einer wÄ¼hrend mindestens dreier Monate anhaltenden gesundheitlich bedingten ArbeitsunfÄ¼higkeit vorliegt (Art. 46 Abs. 2 VKS).

Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼Ä¼ Nach Art. 48 Abs. 1 VKS steht den Versicherten, die wegen InvaliditÄ¼t ihre bisherigen Aufgaben nicht mehr erfÄ¼llen kÄ¼nnen und deren ArbeitsverhÄ¼ltnis deshalb aufgelÄ¼st wird, zunÄ¼chst eine auf zwei Jahre befristete volle Pension zu. Bei Versicherten, die die fÄ¼r eine unbefristete Pension geltenden Voraussetzungen nicht erfÄ¼llen (kumulativ Vollendung des 55. Altersjahrs und ErfÄ¼llung von mindestens zwei Beitragsjahren bei der stÄ¼dtischen Pensionskasse im Zeitpunkt des Pensionsbeginns [Art. 48 Abs. 2 VKS] beziehungsweise - ebenfalls kumulativ - Vollendung des 50. Altersjahrs und ErfÄ¼llung von mindestens fÄ¼nf Beitragsjahren im Zeitpunkt des Pensionsbeginns [Art. 48 Abs. 4 VKS in Verbindung mit Art. 36 der Vollziehungsverordnung fÄ¼r die Versicherungskasse W.\_\_\_\_, Urk. 7/34/2]), besteht nach Ablauf der befristeten Pension ein Pensionsanspruch nach Massgabe der ErwerbsinvaliditÄ¼t (Art. 48 Abs. 3 VKS).

**E. 2**

2.1. Die Klägerin führte zur Klagebegründung im Wesentlichen aus, nachdem sie aufgrund der Folgen des am 14. April 1999 erlittenen Unfalls nicht mehr in der Lage gewesen sei, ihrer bisherigen Arbeit im Aussendienst nachzugehen, sei ihr Arbeitsverhältnis aufgelöst worden. Es erscheine als stossend, wenn ihr nun aufgrund der Tatsache, dass sie in der Folge - ebenfalls bei der Polizei V. \_\_\_ - eine neue Stelle im Innendienst angetreten habe, insofern ein Nachteil erwachse, als der Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente - anders, als wenn sie ihrer Schadenminderungspflicht nicht nachgekommen wäre beziehungsweise in ein Anstellungsverhältnis mit einer neuen Arbeitgeberin eingetreten wäre - verneint werde (Urk. 1 S. 5 f., Urk. 15 S. 2 f.). Angesichts des Umstands, dass sie im Gesundheitsfall nebst der Aussendiensttätigkeit noch - ebenfalls zu 50 % - eine zweite Beschäftigung ausüben würde, aufgrund ihrer Beschwerden indes nicht mehr in der Lage sei, ein 50 % übersteigendes Arbeitspensum zu erfüllen, habe sie für die Zeit nach Ablauf der befristeten Berufsinvalidenrente Anspruch auf eine auf einem Invaliditätsgrad von 50 % beruhende Rente (Urk. 1 S. 6 f., Urk. 15 S. 2 f.).

2.2. Die Beklagte stellte sich demgegenüber im Wesentlichen auf den Standpunkt, die Klägerin, die seit dem Antritt ihrer Stelle im Verkehrskontrolldienst bei der Polizei V. \_\_\_ im November 1993 stets ein 50%-Pensum erfüllt habe, habe nach dem Unfall vom 14. April 1999 in den Innendienst wechseln können, ohne dass sie aufgrund dieses Funktionswechsels eine Lohneinbusse zu gewärtigen gehabt habe (Urk. 6 S. 2, Urk. 19 S. 2). Aufgrund dieser Gegebenheiten erfülle sie die Anspruchsvoraussetzungen für eine Berufsinvalidenrente nicht. Sämtliche vor Juli 2003 fällig gewordenen Forderungen - und damit auch ein allfälliger am 1. Mai 2000 entstandener und auf zwei Jahre befristeter Anspruch auf eine Berufsinvalidenrente - seien im Übrigen ohnehin bereits verjährt (Urk. 6 S. 4 f.). Auch auf eine (Teil-)Erwerbsinvalidenpension bestehe kein Anspruch, gehe die Klägerin, die lediglich für ein Pensum von 50 % vorsorgeversichert gewesen sei, doch weiterhin in diesem Umfang einer Erwerbstätigkeit nach (Urk. 6 S. 5, Urk. 19 S. 2).

### E. 3

3.1. Die IV-Stelle hat es unterlassen, die Verfügung vom 21. Juni 2002 (Urk. 11/34), mit der sie der Klägerin - ausgehend einerseits von der Unzumutbarkeit der angestammten Arbeit im Aussendienst und einer 50%igen Restarbeitsfähigkeit in der effektiv ausgeübten (leidensangepassten) Tätigkeit im Innendienst bei der Polizei V. \_\_\_ sowie andererseits von einer 100%igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall (Urk. 11/19, Urk. 11/24 S. 2) - mit Wirkung ab 1. Juli 2000 eine auf einem Invaliditätsgrad von 50 % basierende halbe Rente zusprach, auch der Beklagten zuzustellen. Für diese sind die im fraglichen Entscheid getroffenen Feststellungen demnach nicht verbindlich.

3.2. Nach Lage der Akten ist die Arbeitsunfähigkeit, deretwegen die IV der Klägerin seit Juli 2000 eine Rente ausrichtet, während der Dauer des seit November 1993 bestehenden Vorsorgeverhältnisses mit der Beklagten eingetreten. Aus den aktenkundigen medizinischen Beurteilungen geht im Wesentlichen übereinstimmend hervor (Urk. 11/16 S. 30, Urk. 11/16 S. 37 f., Urk. 11/33 S. 7, Urk. 11/44 S. 17, Urk. 11/47 S. 3, Urk. 11/51 S. 15), dass die Klägerin aufgrund der seit dem Unfall vom 14. April 1999 persistierenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen in der angestammten Tätigkeit im Aussendienst zu 100 % arbeitsunfähig und einer leidensangepassten Tätigkeit, wie sie diejenige im Innendienst der Stadtpolizei darstellt, lediglich noch im



3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Matthias Horschik

- Pensionskasse W. \_\_\_\_\_

- Bundesamt für Sozialversicherungen

4. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.